

Gemeinde Weidhausen b.Coburg
Werkstr. 1
96279 Weidhausen b.Coburg
Tel. 09562/9832-0
Fax: 09562/9832-50

Meldung **über das Abbrennen von offenen Feuern im Freien**

Anmelder: _____
(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Handy-Nummer)

**Der Anmelder wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er während des
Ab Brennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss!**

Ort _____
(Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Flurstück-Nr.)
Datum _____
Zeit _____
(von – bis)
Art des Feuers _____
(z. B. Johannisfeuer, Baumabfälle etc.)

**Sollte das Abbrennen außerhalb des gemeldeten Zeitraums oder an anderer
Stelle stattfinden, erfolgt immer eine Alarmierung!**

Wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt!

weitergeleitet am _____
an _____
Feuerwehr
zuständige Polizeidienststelle
von _____
(Sachbearbeiter)

Rechtliche Hinweise zum Abbrennen von Feuern (Johannisfeuern, Verbrennen von Käferholzmaterial, Ästen oder sonstigen Feuern) im Freien:

1. Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung - PflAbfV) hingewiesen:

§ 4

Abfälle aus sonstigen Gärten

(2) Pflanzliche Abfälle aus Gärten dürfen nur **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** und nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind.

2. Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hingewiesen:

§ 4

Feuer im Freien

(1) Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

3. Der Anmelder muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch für die Feuerwehr oder die Polizei erreichbar sein!